SATZUNGSVORSCHLAG 3: Mischfinanzierungsmodell

Aufgrund von §10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzt (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert am durch Artikel 4 des Gesetzes am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S.240) hat der Gemeinderat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Twist über die kombinierte finanzielle Unterstützung von Jubiläumsfeiern und gemeinnützigen Festlichkeiten in Ortsteilen

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Die Gemeinde gewährt nach Maßgabe dieser Satzung finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung gemeinnütziger Festlichkeiten in den Ortsteilen der Gemeinde, insbesondere bei Ortsjubiläen.

(2) Ziel der Förderung ist die Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens unter Berücksichtigung einer Grundförderung für alle Ortsteile sowie einer differenzierten Förderung entsprechend der jeweiligen Ortsgröße.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Förderungsfähige Veranstaltungen

(1) Förderungsfähig sind Jubiläumsfeiern von Ortsteilen, die mindestens ein 25-jähriges Bestehen nachweisen können. Gefördert werden Jubiläen, die durch Zusammenschlüsse von 25 Jahren entstehen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.).

(2) Förderungsfähig sind ferner andere gemeinnützige Festlichkeiten in Ortsteilen, die dem Gemeinwohl dienen und die örtliche Gemeinschaft stärken.

(3) Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein und im Gemeindegebiet stattfinden.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind:

- Ortsteilvertretungen bzw. Ortsvorsteher

- Örtliche Vereine und Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz im jeweiligen Ortsteil haben

- Ad-hoc-Festausschüsse, die für die Organisation des Jubiläums gebildet wurden

(2) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er zur Durchführung der Veranstaltung befugt ist.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (verlorener Zuschuss) gewährt und besteht aus zwei Komponenten:

a) Grundpauschale (Sockelbetrag)

b) Einwohnerbezogener Zuschlag

(2) Die **Grundpauschale** beträgt für jeden Ortsteil einheitlich **5.000,00 Euro**.

(3) Der **einwohnerbezogene Zuschlag** richtet sich nach der Einwohnerzahl des betreffenden Ortsteils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres und beträgt:

Stufe 1: Bis 250 Einwohner: **1.000,00 Euro**

Stufe 2: Von 251 bis 500 Einwohner: **2.000,00 Euro**

Stufe 3: Von 501 bis 1.000 Einwohner: **3.000,00 Euro**

Stufe 4: Von 1.001 bis 2.000 Einwohner: **4.000,00 Euro**

Stufe 5: Über 2.000 Einwohner: **5.000,00 Euro**

(4) Der Gesamtzuschuss errechnet sich aus der Summe von Grundpauschale und einwohnerbezogenem Zuschlag. Die Gesamtförderung beträgt somit zwischen **6.000,00 Euro** und **10.000,00 Euro** je Festlichkeit.

(5) Maßgeblich für die Berechnung des einwohnerbezogenen Zuschlags ist die amtliche Einwohnerstatistik der Gemeinde.

(6) Für denselben Anlass kann nur ein Zuschuss gewährt werden. Ein Ortsteil kann innerhalb von fünf Kalenderjahren nur einmal eine Förderung nach dieser Satzung erhalten.

(7) Der Zuschuss kann mit anderen Fördermitteln von Bund, Land oder sonstigen Dritten kombiniert werden.

§ 5 Antragstellung und Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Er muss mindestens **vier Monate vor** dem geplanten Termin der Festlichkeit bei der Gemeinde eingehen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine Projektbeschreibung mit Angaben zu Art, Umfang und Termin der Veranstaltung

- Ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben

- Bei Vereinen: Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Satzung

- Bei Jubiläen: Nachweis über das Bestehen des Ortsteils bzw. der Organisation

- Angabe der Einwohnerzahl des Ortsteils gemäß amtlicher Statistik

- Angaben über weitere beantragte oder erhaltene Zuwendungen

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Durchführung der Veranstaltung ohne die gemeindliche Förderung nicht oder nicht im geplanten Umfang möglich wäre.

(4) Die Veranstaltung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

§ 6 Bewilligung und Auszahlung

(1) Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Hauptausschuss nach Prüfung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält insbesondere Angaben über:

- Die Höhe der Grundpauschale und des einwohnerbezogenen Zuschlags sowie die Gesamtsumme

- Die zugrunde gelegte Einwohnerzahl

- Den Verwendungszweck

- Die Auszahlungsmodalitäten

- Die Nachweispflichten

- Die Auflagen und Nebenbestimmungen

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises oder auf begründeten Antrag als Abschlagszahlung vor Durchführung der Veranstaltung zu höchstens 80% der Zuschusssumme.

§ 7 Verwendungsnachweis und Mitteilungspflichten

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von **drei Monaten** nach Durchführung der Veranstaltung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser umfasst:

- Einen Sachbericht über die Durchführung und Zielerreichung

- Einen zahlenmäßigen Nachweis mit Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht

- Belege und Rechnungen im Original oder in beglaubigter Kopie

(2) Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- Die Veranstaltung nicht, nicht im geplanten Umfang oder zu einem anderen Termin durchgeführt wird

- Die Zuwendungsvoraussetzungen sich ändern

- Von Dritten zusätzliche Zuwendungen gewährt werden

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

§ 8 Widerruf und Rückforderung

(1) Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:

- Der Zuwendungsempfänger den Zuschuss nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet

- Auflagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden

- Der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird

- Die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde

(2) Zu Unrecht gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen auf die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde hinzuweisen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 11.12.2025 in Kraft.

(2) Bekanntgabe der Satzung im öffentlichen amtlichen Mitteilungsblatt, Homepage

(3) Über Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.